

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
Stand 13.07.2022

**Zuschüsse für investive Kulturmaßnahmen bei
Einrichtungen im Inland**

Förderhinweise - KulturInvest

1. Ziel der Förderung

Mit den unter diese Förderhinweise fallenden Investitionsvorhaben beabsichtigt der Bund, seine nationale Verantwortung für die Kulturentwicklung in Deutschland wahrzunehmen. Dazu sollen investive Maßnahmen (u.a. Modernisierung, Sanierung, Restaurierung, Um- oder Neubau) bei kulturellen Einrichtungen, Objekten und Kulturdenkmälern sowie Ausstellungen von gesamtstaatlicher Relevanz gefördert werden. Das Vorhaben muss dabei zum Ziel haben, die Kultur für eine breite Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine kommerzielle Nutzung darf nicht im Vordergrund stehen.

2. Verfahren

Über die Auswahl der für eine Förderung generell in Betracht kommenden Projekte sowie deren maximale Förderhöhe mit Bundesmitteln entscheidet der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf der Grundlage der Auswahlkriterien (Nr. 4).

Die Förderungen werden dann im weiteren Verfahren nach der haushalts- und zuwendungsrechtlichen Prüfung auf der Grundlage umfassender Antrags- und Bauunterlagen durch die BKM gewährt unter besonderer Berücksichtigung der Fördervoraussetzungen (Nr. 5). Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die BKM aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

4. Auswahlkriterien

Für eine Berücksichtigung bei der Projektauswahl kommen Maßnahmen in Betracht, für die

- hinreichende Projekt-, Planungs- und Finanzierungsunterlagen vorliegen,
- das Bundesinteresse plausibel dargelegt und
- eine nachvollziehbare Gesamtfinanzierung in Aussicht gestellt wird.

5. Fördervoraussetzungen

Im weiteren Verfahren können nur Maßnahmen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§§ 23, 44 BHO) gefördert werden, für die insbesondere:

- die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- ein erhebliches Bundesinteresse nachgewiesen wird und
- ein nachvollziehbares sowie tragfähiges Betriebs-/Nutzungskonzept vorliegt.

6. Förderfähige Ausgaben

Als förderfähig anerkannt werden können grundsätzlich Ausgaben für:

- Modernisierungs-, Restaurierungs-, Um- oder Neubaumaßnahmen,
- Ausstellungen (investive Ausgaben; z. B. grundlegende Erneuerungen und Erweiterungen sowie technische Einbauten).

7. Förderrahmen - Kofinanzierung

Gefördert werden sollen grundsätzlich Vorhaben mit einem Bundesanteil von mindestens 500.000,- Euro bis maximal 20 Mio. Euro. Die Beteiligung des Bundes beträgt grundsätzlich bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Regelmäßig wird die Projektförderung des Bundes als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

8. Mehrfachförderungen - Förderausschlüsse

Bei laufenden Projektförderungen durch die BKM oder durch ein anderes Ressort des Bundes ist eine parallele/ergänzende Antragsstellung zur Förderung aus diesem Programm grundsätzlich ausgeschlossen.

Eine Förderung bereits begonnener Vorhaben i. S. der VV Nr. 1.3 zu § 44 BHO ist ausgeschlossen.

9. Sonstiges

Bei Förderungen im Rahmen dieses Programms ist grundsätzlich eine Erfolgskontrolle vorzusehen. Hierzu sind im Bewilligungsverfahren einzelne konkrete Kriterien zur Messung der Zielerreichung abzustimmen.

Die Auswahlunterlagen sind bis spätestens zum **8. August 2022 (Eingangsdatum)** möglichst elektronisch einzureichen unter: KulturInvest@bkm.bund.de bzw. postalisch an: Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Referat K 55 / K 54, Postfach 17 02 86, 53028 Bonn.

Verspätet eingehende Vorhaben/Unterlagen werden nicht mehr für eine Förderung in die Auswahl einbezogen.